



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Per E-Mail



Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Sachgebiet
Unsere Zeichen

Kontakt
Telefonnummer
Faxnr.
E-Mail-Adresse
Datum

Regionaler Planungsverband
RPV-616



rpv@kg.de
09.03.2026

Aufstellung des Bebauungsplan Batteriespeicher „Am Felsenhof“ + 8. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Bergheinfeld, GT Bergheinfeld, Landkreis Schweinfurt Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird beabsichtigt, Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ sowie „Umspannwerk“ auf einem Geltungsbereich von rund 11,2 ha auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes, nördlich des bestehenden Umspannwerks Bergheinfeld-West. Laut den Planunterlagen wurde von der GESI Green Energy Storage Initiative beantragt auf der genannten Fläche eine Batteriespeicheranlage mit einem zugehörigen 380 kV / 33 kV-Umspannwerk zur Einbindung in das öffentliche Stromnetz zu errichten. Die Anlagen sind demnach für einen 24/7-Automatikbetrieb ausgelegt. Um das Vorhaben zu realisieren, muss Baurecht über einen Bebauungsplan mit paralleler FNP-Änderung geschaffen werden. Durch das direkte Angrenzen der Gewerbe- und Photovoltaikflächen, des bestehenden Umspannwerks und der Konverterstation für „SüdLink“ ist das Areal bereits stark technogen vorbelastet.

Die im Betreff genannten Bauleitplanentwürfe wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist Folgendes festzustellen:

Ausbau der Energieversorgung

Wie in den Planungsunterlagen bereits aufgeführt, ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie gem. Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören auch Energiespeicher. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Grundsatz 6.2.1 LEP besagt, dass auch ausreichende Möglichkeiten der

Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden sollen. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung ist das Netz der Stromverteilungsanlagen wo erforderlich zu ergänzen. Da die vorliegende Planung die Nutzung und Speicherung des durch erneuerbare Technologien erzeugten Stroms ermöglicht, entspricht sie diesen aufgeführten Festlegungen.

Artenschutz

Im Rahmen des Umweltberichtes ist aufgeführt, dass sich im Umfeld des Plangebietes Flächen befinden, die Funktionen für den Artenschutz erfüllen, beispielsweise für den naturschutzfachlichen Ausgleich im Zuge der SuedLink-Errichtung. Artenschutzfachliche Betroffenheiten, bspw. des Feldhamsters oder von Feld- und Wiesenvögeln, konnten nachgewiesen werden. Gemäß Grundsatz 7.1.6 LEP sollen Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

Bei den Schwerpunkträumen des Feldhamsters in Unterfranken handelt es sich um die letzten verbliebenen Hamstervorkommen in Bayern. Daher ist der Feldhamster in Bayern in die Schutzkategorie „stark gefährdet“ (Rote Liste 2), in Deutschland sogar als „vom Aussterben bedroht“ (Rote Liste 1) eingestuft. Ein Entzug von geeigneten Offenlandschaften als Lebensraum kann die gebotene Sicherung langfristig überlebensfähiger Populationen gefährden. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt den Planunterlagen bei. Auf die laufende Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird in den Unterlagen verwiesen. Aufgrund des betroffenen Belangs sollte der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in der Abwägung ein besonders Gewicht beigemessen werden.

Waldfunktionen

Gemäß der uns vorliegenden Daten ist das ans Plangebiet westlich angrenzende Waldstück als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild kartiert. Entsprechend den Festlegungen 5.4.2 LEP und B III 2.1 RP3 sollen Waldflächen und Waldfunktionen erhalten, gesichert und verbessert werden. Inwiefern das angrenzende Bauvorhaben die Waldfunktion beeinträchtigen kann und welche Maßgaben sich daraus ggf. ergeben, sollte mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) abgestimmt werden. Der Stellungnahme dieser Behörde soll im vorliegenden Planverfahren mit Blick auf die Waldfunktionen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im Ergebnis erhebt der Regionale Planungsverband Main-Rhön keine Einwände gegen die im Betreff genannten Bauleitplanvorentwürfe, wenn den Stellungnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde sowie des AELFs in der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Mit freundlichen Grüßen

